

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins
(Sitz Berlin) und des Verbandes der Gärtner Österreichs (Sitz Wien)

Erscheint jeden Sonnabend.

Für Mitglieder oben genannter Verbände jede zweite Nummer mit der illustrierten Beilage „Gärtnerei-Fachblatt“. Mitglieder dieser Verbände erhalten beide Fachzeitschriften unentgeltlich. ** Annahmeschluss für dringende Berichte: Montag früh **

**Schriftleitung und
Versand:**

Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Bezugs-Bedingungen:

Vierteljährl. ohne „Gärtnerei-Fachblatt“ durch die Post 3,- Mk. unter Streifband 3,50 Mk. — Sonderbezug des „Gärtnerei-Fachblatts“ vierteljährl. durch die Post 1,- Mk. unter Streifband 1,30 Mk. — Geschäftl. Anzeigen nur im „Gärtnerei-Fachblatt“

An unsere Mitglieder!

Kollegen! Außergewöhnliche Zustände hat der Krieg auch für unseren Beruf und demzufolge für unseren Verband gebracht. Der Hauptvorstand hat es deshalb für seine Pflicht erachtet, zu prüfen, ob es unter den obwaltenden Umständen möglich ist, die Unterstützungseinrichtungen aufrecht zu erhalten.

Diese Unterstützungseinrichtungen waren vorgesehen für Friedenszeiten, als Gegengewicht gegen die Schäden der wirtschaftlichen Kämpfe. Durch den Krieg sind die wirtschaftlichen Verhältnisse völlig verändert, teils auf den Kopf gestellt worden. Wir sehen uns anderen, mächtigeren Gewalten gegenüber, denen wir uns unterordnen, anzupassen suchen müssen. Zugleich erwachsen den Gewerkschaften neue und große Aufgaben, denen sie sich in ihrem eigenen Interesse nicht entziehen können und wollen.

Nach gewissenhafter Prüfung der Gesamtlage unseres Verbandes, unter Beobachtung der Anforderungen der jetzigen Zeit und besonderer Beachtung dessen, daß wir unsern Verband auch durch diese Zeit aktionsfähig hindurchbringen müssen, hat der Hauptvorstand in seiner letzten Sitzung folgende Beschlüsse gefaßt:

Das bisherige Unterstützungsreglement wird mit Wirkung ab 16. August außer Kraft gesetzt. Bestehen bleiben nur die §§ 2—4, 6, 8, 12, 14 und 15 desselben.

Aufgehoben werden also die bisherige Arbeitslosen-, Kranken-, Reise- und Umzugsunterstützungen, sowie das Sterbegeld.

Für die **arbeitslosen**, nach unseren bisherigen Grundsätzen unterstützungsberechtigten Kollegen wird ab 16. August eine **Unterstützung** gewährt, für die **ledigen** Kollegen in Höhe der **Halbte** der ihnen nach ihrer Mitgliedschaft und Beitragsklasse bisher zugestandenen Arbeitslosen-Unterstützung, für die **Verheirateten** in Höhe von **Zweidrittel** dieser Sätze. Diese Unterstützungen werden demgemäß nach folgender Ordnung gezahlt:

Unterstützungssätze für Ledige	Klasse II		Klasse III		Klasse IV	
	pro Tag	pro Woche	pro Tag	pro Woche	pro Tag	pro Woche
nach 52 Beitragswochen	0,40	2,80	0,50	3,50	0,60	4,20
„ 156 „ „	0,50	3,50	0,60	4,20	0,70	4,90
„ 260 „ „	0,60	4,20	0,70	4,90	0,80	5,60
„ 364 „ „	0,70	4,90	0,80	5,60	0,90	6,30
„ 520 „ „	—	—	—	—	1,00	7,00
Unterstützungssätze für Verheiratete	Klasse II		Klasse III		Klasse IV	
	pro Tag	pro Woche	pro Tag	pro Woche	pro Tag	pro Woche
nach 52 Beitragswochen	0,55	3,85	0,65	4,55	0,75	5,25
„ 156 „ „	0,65	4,55	0,75	5,25	0,85	5,95
„ 260 „ „	0,75	5,25	0,85	5,95	0,95	6,65
„ 364 „ „	0,85	5,95	0,95	6,65	1,05	7,35
„ 520 „ „	—	—	—	—	1,15	8,05

An **erkrankte Mitglieder** wird eine Unterstützung in derselben Höhe wie an Arbeitslose **nur dann** gezahlt, wenn sie **völlig erwerbslos**, also ohne jegliche andere Unterstützung von Krankenkassen oder ihrem Arbeitgeber sind.

Anstelle der **Umzugs-Unterstützung** und des **Sterbegeldes** kann in **besonderen Notfällen eine Not-Unterstützung** gewährt werden, deren Höhe vom Hauptvorstand bestimmt wird. Solchen Unterstützungsanträgen ist von dem Vorstand der Ortsverwaltung eine kurze aber genaue Schilderung des Notfalles, sowie ein Vorschlag bezüglich der Höhe der Unterstützung beizufügen.

Eine **allgemeine Unterstützung an die Familien der zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder** kann **nicht** gewährt werden. Jedoch wird an solche Familien, die in eine besondere Notlage geraten, eine den Umständen entsprechende Notunterstützung gezahlt werden. Anträge auf eine solche Unterstützung sind mit ausführlicher Begründung bei den Ortsverwaltungen zu stellen, denen besondere Antragsformulare zu diesem Zweck zugestellt sind. Die Ortsvorstände sind angewiesen, die Anträge schnellstens dem Hauptvorstande zur Prüfung und Entscheidung zu unterbreiten.

Da uns ein einigermaßen sicherer Überblick über den Umfang der Unterstützungshilfe, die wir hiermit einleiten, noch nicht möglich ist, so bestimmt der Hauptvorstand des weiteren, daß **diese gesamten Bestimmungen einstellungen nur für 4 Wochen gelten, also für die Zeit vom 16. August bis einschließlich 12. September**. Die erste Auszahlung dieser Unterstützungen findet am Sonnabend, den 22. August für die zurückliegende Woche statt.

Kollegen! Diese Beschlüsse zu fassen, war für uns ein Gebot der Zeit und der Not. Wir haben es als unsere Pflicht betrachtet, dafür zu sorgen, daß die Mittel der Organisation zur Linderung der Not, die der Krieg im Gefolge hat, mit bereit gestellt werden. Aber wir haben uns auch verpflichtet gefühlt, Vorsorge zu treffen, daß unsere Mittel nicht vorzeitig erschöpft werden, daß unserer Kollegenschaft und ihren Angehörigen die dringendste Hilfe möglichst lange gewährt werden kann.

Ob nun obige Unterstützungen auf die Dauer gezahlt werden können, das hängt ganz davon ab, daß unsere Organisation intakt bleibt, daß die zurück- und in Arbeit bleibenden Mitglieder in erhöhtem Maße ihre Schuldigkeit tun. Daß Ihr eingedenk der großen Opfer, die die ins Feld ziehenden Kollegen dem Vaterlande und damit auch Euch bringen, auch Euren Gemein- und Opfersinn betätigt und mindestens Eure regelmäßigen Beiträge pünktlich entrichtet.

Wir erwarten also von jedem Kollegen den Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit, die Betätigung höchster Solidarität; nur so wird es uns möglich sein, die uns gestellten Aufgaben zu erfüllen und darüber hinaus unseren Verband hindurchzubringen ohne besonderen Schaden, um zu gegebener Zeit die Gewerkschaftsarbeit wieder voll zu erfüllen.

Der Hauptvorstand.

An unsere Vertrauensmänner.

Vorstehende Bekanntmachung Eurer besonderen Beachtung empfehlend, an Euch noch einige besondere Anweisungen:

Die bisher ausgegebenen Arbeitslosen-Kontrollkarten mit den Anweisungen auf die statutengemäße Unterstützung sind sofort einzuziehen und zum Umtausch gegen andere an die Hauptverwaltung einzusenden.

Bei allen Anträgen auf Unterstützung arbeitsloser Kollegen sind die bisherigen Antragsformulare weiter zu verwenden, jedoch ist jedesmal zu bemerken, ob der Antragsteller ledig oder verheiratet ist.

Für die Not-Unterstützung an die Familien der eingezogenen Mitglieder sind resp. werden den Ortsverwaltungen noch besondere Antragsformulare zugestellt und müssen wir ersuchen, für solche Anträge stets nur diese Formulare zu benutzen. Mit der Antragstellung ist auch das Mitgliedsbuch stets mit einzusenden.

Nach erfolgter Anweisung durch die Hauptverwaltung sind die Auszahlungen dieser Familien-Unterstützungen auf den bisherigen blaufarbigen „Quittungen über Krankenunterstützung“ quittieren zu lassen, auf denen auch die vorgeesehenen Personalvermerke zu machen sind.

Für alle diese außergewöhnlichen Ausgaben sind zunächst die Mittel der Ortskassen aufzubreuchen. Wo diese bei Sparkassen etc. angelegt sind, ist für rechtzeitige Kündigung der benötigten Summen zu sorgen. Für die Verwaltungen, die ihre Gelder bei der Hauptverwaltung deponiert haben, werden die angeforderten Gelder von ihren Konten abgeschrieben.

Den Ortskassen sollen die Beträge bei Einkehr normaler Verhältnisse und wenn es die Finanzen der Hauptkasse gestatten, mindestens teilweise und verhältnismäßig wieder erstattet werden.

Die Hauptverwaltung.

Kriegsbeute der Dresdener Gärtnerei-unternehmer.

„Ein einig Volk von Brüdern“, so schilderte in der letzten Nummer unsere Zeitung die gegenwärtige Lage im Deutschen Reiche. Nicht mit Unrecht. Überall ist man in anerkennenswerter Weise bemüht, alles zu tun, um die Verteidigung des Landes zu sichern und die schlimmen Begleiterscheinungen des Wirtschaftslebens, im besonderen die Not der am härtesten vom Kriege Betroffenen zu lindern.

Leider gibt es aber auch unrühmliche Ausnahmen, die die Not des Augenblicks benutzen, um in selbstsüchtiger Weise persönliche Vorteile zu erlangen. Es gibt auch jetzt Volksgenossen, die sich nicht entschließen können, ihrerseits ein Opfer zu bringen und sich wirklich als Brüder zu betätigen. Man braucht ja nur an die Lebensmittelwucherer zu erinnern. Unseres Erachtens sind die Unternehmer, die die jetzige Lage benutzen, um die Löhne ihrer Arbeiter bei gleichbleibenden Arbeitsleistungen herabzusetzen, den Lebensmittelwucherern gleichzustellen.

Ein solches rigoroses, kaum glaubliches Vorgehen von Unternehmern wird uns von unserer Dresdener Ortsleitung wie folgt mitgeteilt:

„Der Verband der Handelsgärtner, Ortsgruppe Dresden, hat beschlossen: 1. Das Personal wird auf das notwendigste reduziert. 2. Die ungelerten Arbeiter werden entlassen (weil die jungen Gehilfen billiger sind!). 3. Der Lohn des Personals wird um 20 % gekürzt.“

Geradezu ungeheuerlich ist diese Maßnahme, weil eine Anzahl der jungen, in den Dresdener Gärtnereien beschäftigten Kollegen bisher ganze 14 und 15 Mk. die Woche an Lohn erhalten haben, also bisher schon weit unter dem Existenzminimum entlohnt wurden! Von diesem Hungerlohn sollen nun noch 3 Mk. die Woche abgezogen werden, währenddem die Ausgaben der Kollegen durch die Lebensmittelpreissteigerung sich bedeutend erhöhen. Und das alles bei unverkürzter Arbeitszeit und bei gleicher Arbeitsleistung wie bisher!

Die Mehrzahl der Dresdner Betriebe sind nicht etwa solche, die durch den Ausbruch des Krieges an den Rand des Ruins, wie vielleicht mancher kleine Handelsgärtner, gebracht sind; sondern es sind zum großen Teil sehr gut fundierte Großunternehmen.

Wir werden die Namen jener Unternehmer feststellen, die solche brutalen Maßnahmen treffen, die alles andere, nur nicht vaterlandsfreundlich sind. Wir sind verpflichtet, die Namen dieser Edlen der Nachwelt zu erhalten. Sind das doch gerade die Unternehmer, in deren Versammlungen das Hoch auf Kaiser und Vaterland üblich war und die bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit tüchtig auf das „vaterlandsfeindliche“ Verhalten der Mitglieder unseres Verbandes geschimpft haben, also auf die Kollegen, die heute zu tausenden unter den Waffen stehen und von denen eine große Anzahl sich als Kriegsfreiwillige gemeldet haben, um ihre Pflicht dem Vaterlande gegenüber treu zu erfüllen und auch den Besitz und das Vaterland der Gärtnereiu-nternehmer zu schützen zu helfen.

Wir wünschen sehr, daß diese Maßnahme der Dresdner Unternehmer keine große Zahl von Nachahmern findet; wir hoffen sogar, daß der Vorstand des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands gegen dieses Vorgehen Einspruch erheben wird, da es geeignet ist, die so notwendige Einheit im Volke zu stören.

Wir wissen, daß vielfach eine Einschränkung der Betriebe vorgenommen werden muß. In diesen Fällen fordern wir, daß Entlassungen nach Möglichkeit vermieden werden, sondern daß statt dessen die Arbeitszeit herabgesetzt wird, um so allen Beschäftigten einen Verdienst zu sichern. Nie und nimmer können und werden wir es aber gutheißen, daß Betriebseinschränkungen in einem Sinne wie in Dresden erfolgen: daß man die besserentlohten Arbeiter entläßt und den anderen noch die Löhne kürzt, ohne die Arbeitszeit ebenfalls in diesem Maße zu kürzen.

Unsere Mitglieder fordern wir auf, uns von allen ähnlichen Vorkommnissen sofort Kenntnis zu geben, damit etwaige ähnliche Absichten der Unternehmer an anderen Orten durchkreuzt werden können. Wir werden dafür Sorge tragen, daß die öffentliche Meinung darüber ein Urteil abgibt.

Sofortige Mitteilung erbitten wir auch, wenn Gemeinden Gärtnereipersonal entlassen und laufende und in Angriff genommene Arbeiten etwa stilllegen oder schon geplante Anlagen jetzt nicht in Angriff nehmen. Gerade jetzt ist die Zeit, derartige Arbeiten schneller und in umfangreicherer Weise vorzunehmen, als es sonst geschehen würde.

Die Aufgaben der Gewerkschaft sind während des Krieges nicht kleiner geworden, sondern, wie wir sehen, teils sogar umfassender. Der Schutz der wirtschaftlich Schwachen ist jetzt viel, viel wichtiger, als er es früher war.

Darum: Kollegen, widmet Eure ganze Kraft der Stärkung und Erhaltung Eurer Organisation!

Wie wirkt die Kriegslage auf unsern Beruf und auf unsern Verband?

II. Wie sieht es in unseren Ortsverwaltungen aus?

Die Nachrichten laufen erklärlicher Weise nur langsam ein. Die Zahl der einberufenen Kollegen muß vielfach erst durch die Unterkassierer festgestellt werden, und diese sind zum Teil erst neu gewählt.

Die Verwaltungen sind von der Einberufung sehr ungleich betroffen. Um nur einige Beispiele zu nennen: In Berlin blieben von 9 Kollegen des engeren Vorstandes nur 2, in Frankfurt a. M. nur einer, in Wiesbaden rückte der ganze Vorstand ein, während in Mannheim der ganze Vorstand beisammen blieb.

So steht es auch mit den Unterkassierern. Doch läßt sich erfreulicher Weise feststellen, daß sich die Kollegen viel bereitwilliger als in Friedenszeiten zur Annahme eines Amtes erklären. So wird uns beispielsweise aus Leipzig berichtet: „Kollegen, die sonst zu keiner Arbeit zu bewegen waren, übernahmen 2 bis 3 Bezirke zum Kassieren; ganz junge Kollegen meldeten sich nach Schilderung der Verhältnisse freiwillig zur Annahme eines Amtes.“

Das ist ein erfreuliches Zeichen! Unsere Kollegen, die im Felde stehen und von denen eine Anzahl mit uns in Verbindung steht, werden sich über diese Nachricht freuen.

So verschieden, wie mit der Einberufung der Funktionäre, liegt es auch mit der Gesamtzahl der Einberufenen. In Hannover wurden eingezogen 64 von 167 Mitgliedern, in Halle 14 von 30, in Solingen 40 von 62, in Dresden 84 von 414, in Wei-

mar 5 von 29, in Flensburg 4 von 29, in Wilhelmshaven 7 von 10, in Wiesbaden 30 von 75, in Barmen 40 von 126, in Leipzig 50 von 270 Mitgliedern. Berlin rechnet mit 400 bis 450, Stuttgart mit 100 Einberufenen. Natürlich verändern sich diese Zahlen fortlaufend, weil stets noch weitere Mannschaften eingezogen werden.

Die bisher geltenden Adressen sind fast ohne Ausnahme ungültig geworden. Sobald es möglich ist, geben wir ein neues Adressenverzeichnis heraus. Unverändert sind die Adressen der Gau- und Ortsbüros geblieben, wenn sich auch ein Personenwechsel vollzogen hat.

Zur Beruhigung unserer Mitglieder können wir mitteilen, daß, wenn der Landsturm eingezogen werden sollte, uns das nicht fahmlegen kann. Der Aufruf an den Landsturm zur Gestellung ist aber noch nicht gleichbedeutend mit dessen Einreihung in den Heeresdienst. Insofern und wo die Einreihung des Landsturms vorsieht, dann und dort wird das nur nach und nach geschehen. Natürlich schließt das nicht aus, daß für solche Vertrauensleute, die zum dienstpflichtigen Landsturm gehören, rechtzeitig Ersatz bestellt wird.

Ein schönes Beispiel von Opfersinn geben uns die Kollegen der Zahlstelle Göttingen. Die Hälfte der dortigen Mitglieder ist schon zu den Fahnen gerufen, die Einberufung der zweiten Hälfte steht in Aussicht. Diese Kollegen äußerten den Wunsch, solange sie noch in Arbeit stehen, für die Opfer des Krieges, sei es für die Familien der Einberufenen oder für die Arbeitslosen, durch Sammellisten Extrabeiträge aufzubringen. Wir zeigen dies schöne Beispiel denen als Vorbild, die in feigem Kleinmut keine Beiträge mehr zahlen wollen.

Ein weiteres erfreuliches Zeichen ist es, wenn sich die Frauen unsere Vertrauensleute bereit erklären, in Ermangelung eines passenden Kollegen, das Amt ihres Mannes zu übernehmen. So führt die Frau unseres Kassierers Schuld in Lübeck die Geschäfte wie bisher weiter, während ihr Mann in Frankreich vor den feindlichen Kolonnen steht. Ein Teil anderer Funktionäre berichten ebenfalls, daß, falls sie eingezogen werden, ihre Frauen die Geschäfte weiter führen wollen.

Es besteht kein Grund, kleinmütig zu sein!

Die Gärtnerkrankenkasse.

Die Hauptverwaltung der Gärtnerkrankenkasse (Ersatzkasse) hat schon vor Ausbruch des Krieges eine Generalversammlung ausgesprochen, die im Monat September d. J. stattfinden soll. Nach Ausbruch des Krieges haben nun alle Gesellschaften, Verbände, Kassen usw., die für ihren Teil ähnliche Tagungen angesetzt hatten, diese in Rücksicht auf den Kriegszustand, abgesagt. Ein Vorgang, der eigentlich selbstverständlich ist. Anders nun urteilt die Hauptverwaltung der Gärtnerkrankenkasse; die stört dieser Vorgang um garnichts. Alle Gesuche und Anträge von Mitgliedern und Zahlstellen, die angesetzte Generalversammlung zu vertagen, sind abgelehnt worden. Es wurde erwidert, die Tagung müsse stattfinden, weil das Gesetz solches vorschreibe. Uns ist solch eine Vorschrift jedoch nicht bekannt. Im übrigen sind wir der Ansicht, daß die Generalversammlung garnicht auf gesetzlicher Grundlage zustande kommen kann und daß darum ihre etwaigen Beschlüsse als ungültig erklärt werden müßten. Die aufgestellte Kandidatenliste enthält nämlich zahlreiche Namen von Mitgliedern, die zur Zeit der Wahl schon zum Heeresdienst eingezogen waren und darum in dieser Zeit garnicht Mitglieder waren, also auch nicht in der vom Hauptvorstande zusammengestellten Wahlliste mit aufgeführt werden durften. Unserer Auffassung nach wird schon allein dadurch das ganze Wahlverfahren ungültig. Besteht sonach die Gefahr, daß die Aufsichtsbehörde die Generalversammlungsbeschlüsse als ungültig erklären kann, so meinen wir, der Hauptvorstand hätte alle Ursache, die Generalversammlung auch deshalb zu vertagen, weil in der gegenwärtigen Zeit sich etwa die Hälfte der Mitglieder beim Heeresdienst befinden.

Der Hauptgegenstand der Verhandlungen soll eine Vorlage des Hauptvorstandes bilden, die sich auf die Familienversicherung bezieht. Bis vor kurzem war den Mitgliedern die Auffassung nahegebracht worden, die Familienversicherung sei ohne Beitragserhöhung möglich, sofern die Kasse aus den Ortskrankenkassen das sogen. „Arbeitgeber-Vierfüntel“ zurückerhalte. Letzteres ist nun regierungsseitig verfügt, die Gärtnerkrankenkasse bekommt dieses jetzt wirklich. Aber was hört man nun? Die Familienversicherung sei nur durchführbar, wenn dafür ein Sonderbeitrag in Höhe von 2 bis 3 Mark den Monat geleistet wird. Würde die Hauptverwaltung denn so wenig mit versicherungstechnischen Anforderungen Bescheid, daß sie erst jetzt diese Lage übersieht? Oder wußte sie das schon früher, und hat sie es damals nur aus agitatorischen Gründen verschwiegen? Wir glauben, daß unter den jetzt obwaltenden Umständen die Familienversicherung abermals in die Versenkung verschwinden wird, wie früher schon einigemal. Sollte dies etwa der Wunsch der Hauptverwaltung sein? Eine Gegnerin dieser Versicherungseinrichtung ist sie ja ehemals immer gewesen.

Rundschau

Die freiwillige Weiterversicherung bei den Ortskrankenkassen wird für alle Kollegen und Kolleginnen zu einem Gebot der Notwendigkeit, die infolge des Krieges arbeitslos wurden und es noch werden. Kummer, Sorgen und Entbehrungen führen nicht nur zu einer Depression des Gemütes, sie greifen auch die körperliche Gesundheit an und dürften in vielen Fällen die Ursache des Krankenlagers werden.

Wer nicht auf ärztlichen Beistand und pekuniäre Hilfe verzichten will, der erwerbe die freiwillige Mitgliedschaft bei seiner Ortskrankenkasse.

Die freiwillige Weiterversicherung muß von der Ortskrankenkasse angenommen werden, sobald sie innerhalb drei Wochen nach Lösung des Arbeitsverhältnisses bewerkstelligt wird. Wer es irgendwie ermöglichen kann, der bezahle für diejenige Klasse weiter, der er als Zwangsmitglied angehört hat. Die Entrichtung der Beiträge für zunächst nur einen Monat sichert für ein volles Vierteljahr die Unterstützung seitens der Ortskrankenkasse, es muß aber dann beachtet werden, daß bei Nichtzahlung zweier aufeinanderfolgender Zahlungstermine die Mitgliedschaft ohne weiteres erlischt.

Kollegen, handelt hiernach, wer den bisherigen Krankenkassenbeitrag nicht aufzubringen vermag, ist berechtigt, freiwilliges Mitglied in einer niedrigeren oder der niedrigsten Klasse seiner Ortskrankenkasse zu werden.

Einwirkung der Mobilmachung auf die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Nach § 1393 der Reichsversicherungsordnung werden ohne Entrichtung von Beiträgen als Beitragswochen der Lohnkl. II diejenigen vollen Wochen angerechnet, in denen der Versicherte zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen ist oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat. Die Militärdienstwochen werden auf die Wartezeit angerechnet, verhindern das Erlöschen der Anwartschaft und werden auch bei einer Berechnung der Höhe der Renten mitgerechnet.

Kündungsverhältnisse im Arbeitsvertrage während des Krieges. Im allgemeinen wird an dem Rechte des Arbeitsvertrages nichts geändert. Die gegenseitig vereinbarten, und, wo Vereinbarungen nicht bestehen, die gesetzlichen Kündigungsfristen sind dieselben wie vordem. Auch, wenn ein Unternehmer seinen Betrieb einschränkt oder ganz einstellt, ist er an diese Fristen gebunden; wer gegen seinen Einspruch vorzeitig entlassen wird, hat Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes bis zum Ablauf der ihm sonst zustehenden Kündigungsfrist, sofern er in dieser Zeit andere Beschäftigung, um die er sich zu bemühen hat, nicht findet.

Wenn ein Unternehmer durch den Krieg gezwungen wird, zum Militär einzurücken und eine geeignete Stellvertretung nicht zu erlangen ist, dann ist dieses ein wichtiger Grund, jene Angestellten und Arbeiter ohne Kündigung zu entlassen, die auf mindestens vier Wochen angestellt worden sind oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Kündigungsfrist der anderen Angestellten und Arbeiter wird davon nicht beeinflusst.

Wer als Angestellter oder Arbeiter zum Militär einberufen wird, kann an dem Tage, wo er sich zum Eintritt in den Militärdienst vorbereiten muß, seine Arbeitsstelle ohne Kündigung verlassen. Lohn steht ihm bis zum Austritt aus dem Arbeitsverhältnis zu.

Dieses sind nur allgemeine Grundlinien. In der Praxis liegen die Fälle oftmals weniger einfach. Es muß geraten werden, in jedem Falle sich möglichst im Guten zu einigen. Da in dieser Zeit alle Gerichte nur schwach besetzt sind (es sind ja doch auch viele Richter und sonstige Gerichtspersonen zum Militärdienst eingezogen), so hat man im Falle einer anhängig gemachten Klage sich zu gewärtigen, daß es Monate währen kann, bevor diese verhandelt wird.

Kriegszustand und Mietzahlung.

1. Grundsätzlich befreit die Kriegspflicht nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Miete.

2. Eine Klage gegen die zur Fahne Einberufenen auf Zahlung der Miete oder gar auf Exmission kann zwar angestrengt werden, das Verfahren wird aber kraft des erlassenen Notgesetzes unterbrochen, das heißt: über die Klage darf nicht verhandelt werden, ein Urteil auf Zahlung oder gar auf Räumung darf nicht ergehen.

3. Hat die Ehefrau den Vertrag mitunterschrieben und nimmt der Richter an, sie sei nicht nur Bürge, sondern habe sich selbst als Mieterin mitverpflichtet, so ist zwar eine Klage auf Zahlung und Räumung zulässig. Es darf aber eine Zwangsvollstreckung in die dem Mann gehörigen Sachen sowie in die Sachen der Ehefrau nicht erfolgen, die dem Nießbrauchs- oder Verwaltungs-

recht des Mannes unterliegen. Eine Exmission und ein Urteil auf Räumung ist ferner unzulässig, weil die Frau auch auf Grund ihres Rechts und ihrer Pflicht, die Wohnung des Mannes zu teilen, also auf Grund des Rechts des Ehemannes, die Wohnung benutzte. Gegen die Kinder kann auch nicht vorgegangen werden. Auf Verlangen ihres gesetzlichen Vertreters — das ist die Mutter oder der Vormund — muß das Klageverfahren ausgesetzt werden. Ein Exmissionsurteil ist also unmöglich.

Was die Mietszahlung anlangt, so kann der Richter Zahlungsfrist bis zu 3 Monaten geben.

4. Auch in den Fällen, in denen kein Familienmitglied zur Fahne einberufen ist, kann der Richter Zahlungsfrist bis zu 3 Monaten geben.

Reichszentrale der Arbeitsnachweise.

Der preußische Minister des Innern hat einen Erlaß an die Regierungspräsidenten gerichtet, worin es heißt: „Um die in allen Teilen des Reiches hervortretenden Bestrebungen für Arbeitsvermittlung einheitlich zusammenzufassen, insbesondere um die in Deutschland vorhandenen russischen Arbeiter für landwirtschaftliche Arbeiten möglichst auszunutzen und in den Städten arbeitslos gewordenen Industriearbeitern auf dem Lande Arbeit zu verschaffen, ist auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers im Reichsamt des Innern eine „Reichszentrale der Arbeitsnachweise“ unter dem Vorsitz des Direktors im Reichsamt des Innern, Herrn Dr. Lewald, errichtet worden. Die Reichszentrale (Telegrammadr.: „Reichsarbeit“) steht in engem Zusammenhang mit allen vorhandenen Arbeitsnachweisorganisationen, den öffentlichen und gemeinnützigen, den Nachweisen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, ferner mit den Organisationen der Landwirtschaftskammern, des Zentralverbandes deutscher Industrieller, des Bundes der Industriellen, des Hansabundes, der christlichen, Hirsch-Dunckerschen und freien Gewerkschaften. Die selbständige Tätigkeit aller dieser Organisationen soll in vollem Umfange aufrecht erhalten, jedoch nach gemeinsamen Zielpunkten gelenkt werden.“

Merkwürdiger Patriotismus.

In dieser Zeit großen patriotischen Wohlwuns erlebt man die mannigfachsten Arten und Äußerungen des Patriotismus vonseiten Besitzender. So ist beispielsweise von einigen Großunternehmerfirmen berichtet worden, die dem Roten Kreuz oder Hilfskomitees größere Geldsummen überwiesen haben und die sich dafür öffentlich ehren ließen. Hinterher wurde bekannt, daß sie ihren Arbeitern die Löhne gekürzt hatten, daß also in Wirklichkeit die betreffenden Arbeiter die Spender waren. Es ist eine leichte Sache, auf Kosten und mit dem Gelde anderer sich in das Licht des Wohltäters und des warmfühlenden Patrioten zu setzen. Und doch wiederum — nicht jedermanns Sache.

Hoch klingt das Lied vom braven Mann!

Die Deutsche Tageszeitung, das politische Zentralorgan des Bundes der Landwirte, läßt sich von einem Leser aus Schlesien schreiben:

„Mein Gutsgärtner Sternberg erklärte mir bei Bekanntwerden der Mobilmachung, in Kriegszeiten nur das halbe Gehalt haben zu wollen, da ich mit ins Feld müsse und er nicht. Seine Frau bedauerte, daß er nicht mit ins Feld brauche.“

„Brav!“ sagt dazu die Deutsche Tageszeitung. Edelsinnig und opfermütig! wollen wir hinzufügen. Daß der in Betracht kommende Gutsherr dieses angebotene Opfer abgelehnt hätte, weiß die D. T. aber nicht zu berichten. Hat der wohlhabende Mann es also wirklich angenommen? Dann ist er von seinem Gärtner jedenfalls arg beschämt worden. Und merkte es nicht einmal?

Vorschläge für die Nahrungsmittelversorgung im Kriege.

Um die Nahrungsmittelbeschaffung und -Verteilung während der Kriegszeit möglichst vorteilhaft zu gestalten und die Konsumenten und Produzenten vor wucherischer Übervorteilung zu sichern, hat der Vorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands das nachfolgende Programm aufgestellt und nebst Begründung der einzelnen Punkte dem Reichsamt des Innern zum Zwecke der Erörterung eingereicht:

- I. Maßregeln zur Regelung der Produktion:
 1. Organisierung der Einbringung der Ernte und ihre Nutzbarmachung;
 2. Feststellung der Pflicht der Landwirte für bestimmte Arten der Produktion, sofortige Bebauung des Brachlandes mit raschwachsenden Futterkräutern und Gemüsen, Organisierung der Vieh- und Milchproduktion;
- II. Maßregeln zur Beschaffung von Produktionsmitteln:
 1. Lieferung von Dünger und Saatzpflanzen durch öffentliche Institutionen und Regelung ihrer Verwendung;

2. Lieferung von Maschinen durch Kommunalverbände an die Besitzer zu intensiver Anwendung;
3. Freigabe der Wälder und Moore zur Streugewinnung;
- III. Beschaffung von Arbeitskräften:
 1. Regelung der Anwerbung;
 2. Sicherung eines Minimallohnes;
 3. Aufhebung der Gesindeordnung und des Ausnahmegesetzes für ländliche Arbeiter;
- IV. Vorschriften über die Verwendung von Produkten: Ausschluß von Kartoffeln und Getreide von der Branntweinproduktion, Einschränkung der Produktion von Bier, Zucker, Stärke;
- V. Verpflichtung der Landwirte zum Verkauf ihrer Produkte an öffentliche Institute von Reich, Land, Gemeinden;
- VI. Preisfestsetzung für Produktionsmittel und für Produktions- und Zwischenhändler;
- VII. Produktion der Lebensmittel und Regelung des Umsatzes durch Kommunen;
- VIII. Sinngemäße Anwendung auf Fischerei, Forstwirtschaft, Kohlenproduktion, chemische Industrie. Weiter richtet der Parteivorstand an die Parteigenossen in den Gemeindevertretungen das Ersuchen, sofort Anträge zu stellen auf:
 1. Unterstützung der Arbeitslosen
 - a) durch Weiterführung resp. Beschleunigung der städtischen Bauten,
 - b) durch Geld;
 2. Fürsorge für die Kinder der Eingezogenen und der Arbeitslosen
 - a) durch Kindergärten und Kinderhorte;
 - b) durch Speisung;
 - c) durch Säuglingsfürsorge;
 3. Fürsorge für Lebensmittel:
 - a) durch Festsetzung von Höchstpreisen;
 - b) durch städtischen Bezug von Lebensmitteln;
 - c) durch Errichtung und Ausbau von Speiseanstalten;
 - d) durch den Betrieb von Bäckereien;
 4. Hilfe für Wöchnerinnen;
 5. Krankenpflege;
 6. Unterstützung der aus dem Ausland hereingeflüchteten Deutschen;
 7. Unterstützung der in Berlin weilenden hilflos gewordenen Ausländer;
 8. Alle durch den Krieg hervorgerufenen Unterstützungen, wie namentlich die vorstehenden, gelten nicht als Armenunterstützung.

Bekanntmachungen

In jeder Mitgliederversammlung vorlesen!

Allgemeiner Deutscher Gärtner-Verein

Hauptverwaltung: Berlin S 42, Luisenufer 1 — Fernruf: Moritzplatz, 3725 — Vorsitzender: Jos. Busch. — Postcheckkonto: Nr. 10301, Albert Lehmann, Berlin.

Bei jedem schriftlichen Verkehr ersuchen wir um deutliche Angabe der Adresse des Absenders (Name, Ort, Straße und Hausnummer).

Diese Woche ist der 33. Wochenbeitrag fällig.

Hauptverwaltung

Den Mitgliedern zur Kenntnisnahme, daß die noch in ihrem Dienste verbliebenen Angestellten unseres Verbandes auf einen erheblichen Teil ihres Gehaltes Verzicht leisten. Die Angestellten der Hauptverwaltung überweisen der Verbandskasse zugunsten der Unterstützungseinrichtungen für die Mitglieder fortab ein Drittel, die übrigen Angestellten ein Viertel ihres Gehaltes.

Gaue und Ortsverwaltungen

Stuttgart. Das Büro in Eßlingerstr. 19, Zimmer 3, ist nur Dienstag-, Donnerstag- und Samstag-Abend von 7½ bis 9 Uhr und Sonntag von 11 bis 12 Uhr vorm. geöffnet.

Verband der Gärtner Österreichs

Alle Sendungen sind zu richten: Wien IX./4, Nußdorferstraße 26-28.

Sprechstunden u. Stellennachweis im Verbandslokal (Eingang um die Ecke, Bindergasse 2): Jeden Dienstag, vormittags von 9 bis 12 Uhr, abends von 7 bis 10 Uhr; jeden Freitag nur vormittags von 9 bis 12 Uhr; alle übrigen Wochentage, vormittags von 9 bis 12 Uhr, nachmittags von 2 bis 4 Uhr. Die Sprechstunde am Donnerstag Abend fällt von nun an weg.